

Von der Wehrmännerfürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **27 (1951-1952)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. MÖckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

9

XXVII. Jahrgang 15. Januar 1952

Von der Wehrmännerfürsorge

Vom «Bund schweizerischer Militärpatienten» sind kürzlich durch eine Kartenaktion Gelder gesammelt worden zugunsten unserer Militärpatienten. Dieser Schritt hat vielleicht manchem über die Wehrmännerfürsorge in unserer Armee nicht näher orientierten Bürger die Vermutung nahegelegt, es müsse trotz den erhöhten Leistungen der Militärversicherung doch noch bedenklich bestellt sein um die Betreuung der Militärpatienten. Es kann daher nichts schaden, unsern Lesern wieder einmal in knappen Zügen die Tatsache vor Augen zu führen, daß der im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Wehrmann keineswegs im Stiche gelassen wird oder auf eine Hilfe angewiesen ist, die ihm seitens der organisierten Militärpatienten zukommt.

Das auf 1. Januar 1950 in Kraft getretene neue *Militärversicherungsgesetz* hat für die Militärpatienten wesentliche Verbesserungen gebracht, indem Krankengeld und Rentenansätze prozentual anstiegen. Ein Familienvater mit Frau und Kindern erhält bei hundertprozentiger Invalidität und bei voller Bundeshaftung 90 % seines vordienstlichen Einkommens, das im Maximum bis zu Fr. 11 000.— berücksichtigt wird (gegenüber Fr. 6900.— im alten Gesetz). Ist der betreffende Patient kurbedürftig, kommt noch freie Station und Pflege dazu. Die Leistungen der Militärversicherung sind — wie schon nach altem Gesetz — steuerfrei, was sich unter den heutigen Steuerverhältnissen sehr spürbar auswirken kann. Die prozentualen Ansätze der Angehörigen im Dienste verstorbener Wehrmänner haben ebenfalls eine Verbesserung erfahren, indem bis zu 75 % (früher 65 %) des entgehenden Verdienstes entschädigt werden.

In Fällen voller Bundeshaftung und bei mittlerem Verdienst sind angesichts dieser Ansätze zusätzliche Hilfen freiwilliger Institutionen in der Regel nicht mehr nötig. Wo aber trotzdem Lücken entstehen, springt die *Schweizerische Nationalspende* für unsere Soldaten und ihre Familien ein, deren Stiftungsratsätze derart weitherzig sind, daß sie jede durch den Wehrdienst verursachte Not einzelner Wehrmänner mildern oder beheben kann. Sie hat sich seit ihrem Bestehen geschickt an die gegebenen Verhältnisse angepaßt: Nach dem Ersten Weltkrieg ergänzte sie die unzulänglichen Notunterstützungen und die Militärversicherungsleistungen; nach der Mobilmachung 1939—1945 füllte sie vielfache Lücken der Lohn- und Verdienstersatzordnung aus und sie wird in dieser Richtung weiter wirken, bis letztere in die ordentliche Gesetzgebung eingebaut ist. Enge Zusammenarbeit zwischen Militärversicherung und Nationalspende ermöglicht in allen Fällen ausreichende und gerechte Hilfe.

An zahllosen Beispielen läßt sich feststellen, daß

beide Institutionen ihr möglichstes tun, um Notlagen zu verhindern und besonderen Verhältnissen gerecht zu werden. Die Nationalspende betreut heute noch recht viele Fälle, die auf den ersten Aktivdienst zurückzuführen sind. Sie schafft vor allem einen Ausgleich bei pensionierten Militärpatienten, deren Dauerrenten nach dem bestehenden Gesetz nicht mehr abgeändert werden können.

Im neuen Militärversicherungsgesetz ist auch die *Nachfürsorge* für Militärpatienten gesetzlich verankert worden. Die Militärversicherung bemüht sich ehrlich, in diesen Fällen Existenzlösungen zu suchen. Mit besonderer Sorgfalt nehmen sich unsere militärischen Fürsorgeinstitutionen der *Teilinvaliden* an, denen eine Rückkehr zum früheren Beruf nicht mehr möglich ist. Zahllos sind die Fälle von Umschulungen auf geeignete Berufe und von teilweise recht großzügigen Lösungen für künftige Erwerbsmöglichkeiten, die eine sinnvolle Auswertung der verbleibenden Arbeitskraft ermöglichen. Ueber die bedauernswerten ölüvergifteten Soldaten zweier Mitr.-Kp. ist seinerzeit viel Zutreffendes und noch mehr Unzutreffendes geschrieben worden. Fest steht, daß Militärversicherung sowohl wie Nationalspende und weitere Fürsorgeinstitutionen sich gerade diesen Aktivdienstopfern gegenüber großzügig gezeigt haben und gar manchem die Freude am Leben wieder zurückgaben. Mehrere von ihnen sind heute Selbständigerwerbende, die auf Grund einer beruflichen Umschulung und der Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen durch die Militärfürsorge in der Lage sind, ihre Familien unter normalen Verhältnissen durchzubringen.

Daß der *Hinterbliebenenfürsorge* große Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist eine bekannte Tatsache. Die Nationalspende richtet ihr Hauptaugenmerk darauf, den Nachkommen eines im Militärdienst verstorbenen Wehrmannes zu einer guten Berufslehre zu verhelfen, die ihnen gestattet, den Lebenskampf erfolgreich zu bestehen. An zahllosen Beispielen läßt sich beweisen, daß keiner unserer Militärpatienten im Stiche gelassen wird, der den guten Willen aufbringt, sich den Verhältnissen anzupassen. Den Leistungen der Militärversicherung und der Nationalspende stehen in Notfällen außerdem noch Zuwendungen von kantonalen Winkelriedstiftungen oder in Hinterbliebenenfällen die Vereinigung «In memoriam» für die Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Basel-Stadt, Basel-Land und Freiburg, sowie von andern Fürsorgeinstitutionen und Fürsorgekassen der Truppe zur Verfügung. Alle diese Hilfen sind derart koordiniert, daß bloße Begehrlichkeiten in die Schranken gewiesen werden können, getreu dem Grundsatz, daß Hilfe in zureichendem Maße erfolgen soll dort, wo sie wirklich nötig ist.

M.